



Gesamtvertrag

1510011200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender),
Georg Oeller, Lorenzo Colombini und Ralph Kink,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH),
Odeonsplatz 4, 80539 München,

- im nachstehenden Text kurz „Freistaat“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Der Freistaat gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Freistaat die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA im Regelungsbereich des Gesamtvertrages durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich der Freistaat, seine berechtigten Stellen nach diesem Gesamtvertrag anlassbezogen bzw. jährlich über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen.
- (2) Berechtigte Mitglieder nach diesem Gesamtvertrag sind die obersten Dienstbehörden des Freistaats und deren Geschäftsbereiche. (berechtigte Stellen).

2. Meldung der berechtigten Stellen

Der Freistaat verpflichtet sich, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Stellen (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Stellen erfolgt ausschließlich durch den Freistaat als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der Freistaat die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA beabsichtigt, die Vertragshilfeleistungen im Verhältnis zu hierfür gewährten Gesamtvertragsnachlässen neu auszugestalten. Vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung hiervon erklärt sie sich bereit, dem Freistaat und den berechtigten Stellen des Freistaats nach Ziffer 1. (2) dieses Gesamtvertrags für ihre im Zusammenhang mit der Branchenvertretung durch den Freistaat stehenden Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von derzeit 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Den berechtigten Stellen des Freistaats wird der Gesamtvertragsnachlass frühestens 5 Werktage nach erstmaliger Meldung der Mitgliedschaft durch den Freistaat für den Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Meldung der Stellen durch den Freistaat gemäß dem hierfür von der GEMA vorgesehenen und auf der Website der GEMA abrufbaren Formular. Eine rückwirkende Einräumung bei verspäteter Meldung von berechtigten Stellen des Freistaats ist ausgeschlossen.

4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Datenschutz

- (1) Der Freistaat versichert, dass sämtliche nach diesem Vertrag zu übermittelnden personenbezogenen Daten, insbesondere die Stammdaten der berechtigten Stellen des Freistaats, unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere in Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Betroffenen erhoben wurden. Soweit die Daten nicht durch den Freistaat selbst erhoben wurden, sondern aufgrund besonderer ausgerichteter Organisationsstrukturen durch Dritte, versichert der Freistaat, dass die Erhebung der Daten durch den Dritten und die anschließende Übermittlung der Daten an den Freistaat unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt sind. Der Freistaat versichert zudem, dass er datenschutzrechtlich zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA befugt ist und – sofern datenschutzrechtlich erforderlich – notwendige Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) unter Beachtung von Art. 7 DS-GVO eingeholt hat. Zum Nachweis der datenschutzrechtlichen Befugnis legt der Freistaat der GEMA einmal jährlich folgende Unterlagen vor:

- Mitgliedschaftsbedingungen des Freistaats, aus denen sich die Befugnis zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA ergibt oder das Muster der für die Erhebung der Daten verwendeten Einwilligungserklärung,
- die Betroffeneninformation nach Art. 13 DS-GVO und
- bei Erhebung der Daten durch Dritte die Mitgliedschaftsbedingungen des Dritten, aus denen sich die Befugnis zur Übermittlung an den Freistaat und an die GEMA ergibt oder das Muster der für die Erhebung der Daten verwendeten Einwilligungserklärung, aus der sich die Befugnis zur Übermittlung an den Freistaat und an die GEMA ergibt und die Betroffeneninformation des Dritten nach Art. 13 DS-GVO.

- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, die GEMA von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus Absatz 1 entstehen, freizustellen. Die GEMA wird den Freistaat unverzüglich informieren, wenn Dritte ihr gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihr, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der Freistaat ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich alle ihr verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen.
- (3) Die GEMA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf ihre Verpflichtungen sicherzustellen. Sie wird die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Erfüllung des zwischen GEMA und dem Freistaat geschlossenen Gesamtvertrages verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte übermitteln. Die Nutzung der Daten zum Zwecke etwaige Inkassotätigkeiten für andere Verwertungsgesellschaften sowie die Möglichkeit zur Einschaltung von Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DS-GVO zur Vertragserfüllung bleiben davon unberührt.

8. Compliance

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten.
- (2) Diese Verpflichtung umfasst das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.
- (3) Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
- (4) Stellt eine der Parteien fest, dass die andere gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die feststellende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend von dem Verstoß in Kenntnis zu setzen und mit einer Frist zur Behebung aufzufordern. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die feststellende Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (5) Die Parteien bestätigen hiermit, dass sie keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder deren Familienmitglieder ausüben, um Aufträge von der jeweils anderen Partei zu erhalten. Bei schwerwiegenden Verstößen besteht ansonsten das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber der die illegalen Praktiken ausübenden Partei.
- (6) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte des Personals, welches beiderseits in direktem Kontakt steht, offenzulegen. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verbundenheit seitens des Personals der jeweiligen Partei. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung hierdurch Interessenkonflikte, so sind diese der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien treffen sodann alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

9. **Schiedsstelle**

Die Parteien versuchen Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92ff. VGG) bleibt hiervon unberührt.

10. **Kontakt**

Anfragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch den Freistaat werden an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet: **gesamtvertragspartner@gema.de**. Die Meldung von berechtigten Stellen nach diesem Gesamtvertrag erfolgt gegenüber **verbandsmeldung@gema.de**.

11. **Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.09.2026 bis 30.06.2027 geschlossen. Vorbehaltlich Abs. (2) verlängert er sich um ein weiteres Kalenderhalbjahr, wenn er nicht ein Monat vorher bis zum 31.5 bzw. 30.11. gekündigt wird.
- (2) Bei Vorliegen einer finalen juristischen Entscheidung über die Neugestaltung der Vertragshilfeleistungen und der im Verhältnis hierzu gewährten Gesamtvertragsnachlässe (bestandskräftige Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung) – kann dieser Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

12. **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, den 11.06.2026

München, den 28.05.2026

DocuSigned by:

Georg Oeller

4A26296F3A38448...

Georg Oeller (Vorstand)

DocuSigned by:

Johannes Everding

9F8538B4996B4E4...

Johannes Everding (Direktor Geschäftsentwicklung AD)

Miriam Resch

Miriam Resch
Ministerialrätin
Bayer. Staatsministerium der
Finanzen und für Heimat